

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 30 98 10

Beschlusskontrolle: 31.08.2020

Beschlussvorlage- Nr. 0205/20 öffentlich

Betreff: Annahme einer Spende für die Tafel der Stadt Bernburg (Saale)

Entscheidung	20.08.2020	Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Hauptausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen

Die für die im Betreff genannte Maßnahme erwirkt

- Ja Einnahmen in Höhe von 1.281,50 EUR im Haushalt 2020
- im Produkt Kostenträger 315600 Kostenstelle 31560001
auf dem Konto 2311182
- Nein nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 30,50

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau König

Amt: 30

mitgezeichnet: Frau Ost (Leiterin Rechtsamt)

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Der Förderverein des Rotary-Clubs Bernburg-Köthen e.V. bietet der Tafel der Stadt Bernburg (Saale) 1.281,50 Euro für die Anschaffung eines Lastenfahrrades. Die Annahme der Spende erfolgt durch den Hauptausschuss.

Begründung:

Die Tafel der Stadt Bernburg (Saale) beabsichtigt den Kauf eines Lastenfahrrades. Die Tafel liefert innerhalb des Stadtgebietes Lebensmittel an ältere und kranke Tafelkunden aus, die nicht mehr in der Lage sind, selbst zur Tafel zu kommen. Da die Fahrzeuge der Tafel durch

die Routenpläne ausgelastet sind und Benzinkosten gespart werden sollen sowie oftmals eine sehr schwierige Parkplatzsituation vorherrscht, sollen die Lebensmittel mit einem Lastenrad ausgeliefert werden.

Der Förderverein des Rotary-Clubs Bernburg-Köthen e.V. bietet der Tafel der Stadt Bernburg (Saale) 1.281,50 Euro für die Anschaffung eines Lastenfahrrades.

Für den Restbetrag zur Finanzierung des Lastenrades werden Fördermittel des Landesverwaltungsamtes in Höhe von 1.099,50 Euro verwendet.

Die Annahme der Spende des Rotary-Clubs Bernburg-Köthen E.V. in Höhe von 1.281,50 EUR erfolgt gem. § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung durch den Hauptausschuss.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)“

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf der Oberbürgermeister Spenden nur bis zu einer Höhe von 1.000,- € annehmen. Darüber hinaus ist bis 100.000,- € der Hauptausschuss zuständig.

Die Stadt darf die Spenden nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA für Aufgaben der Stadt annehmen, sie ist Trägerin der Tafel Bernburg.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt,

die Spende des Fördervereins des Rotary-Clubs Bernburg-Köthen E.V. in Höhe von 1.281,50 Euro für die Anschaffung eines Lastenfahrrades der Tafel der Stadt Bernburg (Saale) anzunehmen.

Anlagen: